

Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen (Schullaufbahnverordnung; SLV)

Vom 11. September 2012 (Stand 13. Juli 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 74 Abs. 2 lit. a und b des Schulgesetzes vom 4. April 1929 ¹⁾, auf Antrag des Erziehungsrates,

beschliesst:

I. Gegenstand und Geltungsbereich

§ 1 *Gegenstand*

¹ Diese Verordnung regelt die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen.

§ 2 *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung gilt für die folgenden Schulen:

1. Volksschule:
 - a) Primarstufe:
 - aa) Kindergärten;
 - ab) Primarschulen.
 - b) Sekundarstufe I:
 - ba) Sekundarschulen.
2. Weiterführende Schulen / Sekundarstufe II:
 - a) Gymnasien;
 - b) Fachmaturitätsschule (FMS);
 - c) Informatikmittelschule (IMS);
 - d) Wirtschaftsmittelschule (WMS);
 - e) Allgemeine Gewerbeschule Basel (AGS Basel), Berufsfachschule Basel (BFS Basel) und Schule für Gestaltung Basel (SfG Basel) in ihrer Eigenschaft als Berufsmaturitätsschulen (BMS) und Anbieter von Brückenangeboten;
 - f) Brückenangebote.

² Sie gilt ausserdem sinngemäss für die Schülerinnen und Schüler, die im Auftrag des Staates in einer nichtstaatlichen Sonderschule, in einer Privatschule oder in einer privaten oder staatlichen Einrichtung geschult werden. Für die Handelsschule KV Basel gelten die besonderen Bestimmungen der Unterrichtskommission.

³ Für den Lehrgang «Link zum Beruf» an der Allgemeinen Gewerbeschule Basel gilt die Verordnung für den Lehrgang «Link zum Beruf» an der Allgemeinen Gewerbeschule Basel vom 12. Oktober 2010.

¹⁾ SG [410.100](#).

II. Aufnahme und Austritt

1. Aufnahme in die Volksschule und Austritt

§ 3 *Zuweisung in die Schulen der Volksschule*

¹ Die schulpflichtigen Kinder werden in den vom Kanton geführten Schulen durch die Volksschulleitung, in den von den Gemeinden geführten Schulen durch die zuständige Stelle der Gemeinden erfasst.

² Die Volksschulleitung oder die zuständige Stelle der Gemeinden trifft die organisatorischen Anordnungen für die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler in die Schulen. Sie berücksichtigt dabei die Vorgaben für die Klassengrößen und die Schulraumkapazitäten. *

³ Im Kindergarten und in der Primarschule werden der Aufenthaltsort der Schülerinnen und Schüler und die Präferenz der Erziehungsberechtigten für Tagesstrukturen nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei einem Wechsel des Aufenthaltsortes während des Schuljahres werden die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit in die nächstgelegene Schule versetzt; auf Gesuch der Erziehungsberechtigten kann ihnen das Verbleiben in der bisherigen Schule gestattet werden. *

⁴ In der Sekundarschule werden die Präferenzen der Erziehungsberechtigten in Bezug auf den Schulungsort nach Möglichkeit berücksichtigt. *

§ 4 *Aufnahme in eine Schule der Volksschule*

¹ Für die Aufnahme nach den §§ 58 und 62 des Schulgesetzes sind die Leistungen der Schülerinnen und Schüler durch Zeugnisse und/oder, falls notwendig, andere Dokumente nachzuweisen. Für die Berechtigung für die Aufnahme in einen Leistungszug der Sekundarschule gelten die §§ 56–58.

² Die vorzeitige Aufnahme in den Kindergarten und das Hinausschieben der Aufnahme in den Kindergarten richten sich nach § 56 des Schulgesetzes.

³ Beim Entscheid über die Aufnahme kann die Schulleitung besonderen Umständen Rechnung tragen.

§ 5 *Dispens und Austritt sowie Abmeldung von der Volksschule*

¹ Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler sind im Sinne von § 59 des Schulgesetzes vom Besuch der staatlichen Schule dispensiert, wenn sie eine nach § 130 ff. des Schulgesetzes bewilligte Privatschule besuchen oder mit einer Erlaubnis nach § 135 des Schulgesetzes zuhause unterrichtet werden.

² Aus der Schule treten schulpflichtige Schülerinnen und Schüler aus, wenn sie die Schulpflicht anderweitig erfüllen oder die Erziehungsberechtigten wegziehen. Treten sie innerhalb von acht Kalendertagen vor der Zeugnisklassenkonferenz aus, so erhalten sie ein vollständiges Zeugnis.

³ Nicht als Austritt aus der staatlichen Schule gilt, wenn Schülerinnen und Schüler im Auftrag des Staates in einer nichtstaatlichen Sonderschule, in einer Privatschule oder in einer privaten oder staatlichen Einrichtung geschult werden.

⁴ Bei einem Dispens oder Austritt sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler bei der Volksschulleitung oder der zuständigen Stelle der Gemeinden abzumelden.

2. Aufnahme in die weiterführenden Schulen und Austritt

§ 6 *Anmeldung für die weiterführenden Schulen*

¹ Die Schülerinnen und Schüler sind durch ihre Erziehungsberechtigten für die Aufnahme in das Gymnasium bei der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung, für die FMS, IMS, WMS und BMS bei der Schulleitung der betreffenden Schule anzumelden. *

² Für die Anmeldung zur lehrbegleitenden Ausbildung der BMS (BM 1) bedarf es der Zustimmung des zuständigen Lehrbetriebs.

³ Die Schülerinnen und Schüler, die keine Schule nach Abs. 1 besuchen und keine berufliche Grundbildung beginnen, müssen sich bei der Triagestelle des Kantons Basel-Stadt anmelden.

⁴ Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung setzt die Termine für die Anmeldung fest. Schülerinnen und Schüler, die während des Schuljahres zuziehen, haben sich unverzüglich anzumelden. *

§ 7 *Nachträgliche Anmeldung für die weiterführenden Schulen*

¹ Schülerinnen und Schüler, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, müssen von der Schulleitung bei nachträglicher Anmeldung aufgenommen werden, wenn sie:

- a) für eine andere Schule rechtzeitig angemeldet waren; und
- b) für die Schule, für die sie nachträglich angemeldet werden:
 - ba) infolge des Zeugnisses am Ende des Schuljahres die Aufnahmeberechtigung erreichen; oder
 - bb) die Aufnahmeprüfung bestanden haben.

² In den übrigen Fällen können Schülerinnen und Schüler bei verspäteter Anmeldung nur aufgenommen werden, wenn einer Aufnahme nicht schulorganisatorische Gründe entgegenstehen.

§ 8 *Zuweisung in ein Gymnasium*

¹ Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung trifft die organisatorische Anordnung für die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler in ein Gymnasium. *

² Sie berücksichtigt dabei die Vorgaben für die Klassengrößen und die Schulraumkapazitäten. Die Präferenzen der Erziehungsberechtigten in Bezug auf den Schulungsort werden nach Möglichkeit berücksichtigt. *

§ 9 *Aufnahme in eine weiterführende Schule*

¹ Für die Aufnahme nach den §§ 58 und 62 des Schulgesetzes sind die Leistungen der Schülerinnen und Schüler durch Zeugnisse und/oder, falls notwendig, andere Dokumente nachzuweisen.

² In allen Fällen, die durch diese Verordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Schulleitung der aufnehmenden Schule unter Berücksichtigung der schulischen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler über die Aufnahme, die Form der Aufnahme oder die Abweisung.

³ Beim Entscheid über die Aufnahme kann die Schulleitung besonderen Umständen Rechnung tragen.

⁴ Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung kann in Absprache mit den Schulleitungen der weiterführenden Schulen mit Schulleitungen von Privatschulen Übertrittsvereinbarungen abschliessen, welche die Übertrittsvoraussetzungen dieser Verordnung ergänzen sowie Modalitäten des Übertritts regeln. *

§ 10 *Aufnahme ins Gymnasium*

¹ In eine 1. Klasse des Gymnasiums werden Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule aufgenommen, die eine Berechtigung nach § 69 haben.

² In das Gymnasium werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die den schulischen Abschluss spätestens in dem Kalenderjahr erreichen können, in dem sie 22 Jahre alt werden.

³ Schülerinnen und Schüler mit Aufenthalt in den Kantonen des Bildungsraums Nordwestschweiz werden in das Gymnasium aufgenommen, wenn die interkantonalen Vereinbarungen dies zulassen und wenn einer Aufnahme nicht schulorganisatorische Gründe entgegenstehen.

§ 11 *Übertritt von der FMS, IMS und WMS ins Gymnasium*

¹ Schülerinnen und Schüler der FMS, IMS und WMS können in eine 1. Klasse des Gymnasiums übertreten, wenn:

- a) sie im Zeugnis am Ende des Schuljahres der 1. Klasse in den Fächern Deutsch, Mathematik, Französisch und Englisch einen Durchschnitt von 5,25 erreicht haben, wobei Deutsch und Mathematik doppelt gezählt werden; und
- b) das Lehrpersonenteam der FMS, IMS oder WMS den Übertritt empfiehlt.

² Schülerinnen und Schüler der FMS, IMS und WMS können in eine 3. Klasse des Gymnasiums übertreten, wenn:

- a) sie im Zeugnis am Ende des Schuljahres der 3. Klasse in den Fächern Deutsch, Mathematik, Französisch und Englisch einen Durchschnitt von 5,0 erreicht haben, wobei Deutsch und Mathematik doppelt gezählt werden;
- b) das Lehrpersonenteam der FMS, IMS oder WMS den Übertritt empfiehlt; und
- c) sie die Eignungsabklärung im Schwerpunktfach bestehen.

§ 12 *Aufnahme in die FMS, IMS und WMS*

¹ In eine 1. Klasse der FMS, IMS und WMS werden Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule aufgenommen, die eine Berechtigung nach den §§ 69 und 70 haben.

² In die FMS, IMS und WMS werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die den schulischen Abschluss spätestens in dem Kalenderjahr erreichen können, in dem sie 22 Jahre alt werden.

³ Schülerinnen und Schüler mit Aufenthalt in den Kantonen des Bildungsraums Nordwestschweiz werden in die FMS und WMS aufgenommen, wenn die interkantonalen Vereinbarungen dies zulassen und wenn einer Aufnahme nicht schulorganisatorische Gründe entgegenstehen.

§ 13 *Aufnahme in die BMS*

¹ In eine 1. Klasse der lehrbegleitenden Ausbildung (BM 1) der BMS werden Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule aufgenommen, die eine Berechtigung nach den §§ 69–70 oder einen Abschluss der FMS haben und über einen gültigen Lehrvertrag für eine drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung verfügen.

² In eine 1. Klasse der Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung (BM 2) der BMS werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ verfügen und eine der folgenden Zusatzqualifikationen erfüllen:

- a) der Notenausweis belegt eine Gesamtnote von mindestens 5,3;
- b) es liegt eine Berechtigung nach den §§ 69–70 vor;
- c) es liegt ein Abschluss der FMS vor.

³ Für eine Berufsmaturität in gestalterischer Richtung muss zusätzlich eine gestalterische Prüfung abgelegt werden, sofern keine entsprechende gestalterische Vorbildung nachgewiesen werden kann.

⁴ Ebenfalls aufgenommen werden ausserkantonale Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Wohnskanton die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und das entsprechende Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen haben.

⁵ Für Schülerinnen und Schüler der BMS, welche die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2) und nach dem ersten Semester aus der Schule austreten mussten (§ 50), ist ein Wiedereintritt in die BMS ein Mal möglich.

§ 14 *Zuweisung und Aufnahme in die Brückenangebote*

¹ Die Triagestelle des Kantons Basel-Stadt weist in Absprache mit den Schulleitungen der Brückenangebote die Schülerinnen und Schüler den Brückenangeboten zu. Die Schülerinnen und Schüler werden durch die jeweilige Schulleitung in das konkrete Brückenangebot aufgenommen.

² Für die Aufnahme in die Brückenangebote gelten die Aufnahmebestimmungen des Anhangs Ziff. II.

§ 15 *Provisorische Aufnahme in eine weiterführende Schule*

¹ Nimmt die Schulleitung Schülerinnen und Schüler provisorisch auf, so legt sie eine angemessene Probezeit fest. Diese dauert in der Regel bis längstens zum Ende des Schuljahres.

² Die Schulleitung legt die Voraussetzungen für eine definitive Aufnahme fest und informiert die Erziehungsberechtigten vor Schulbeginn schriftlich darüber.

³ Nach Ablauf der Probezeit entscheidet sie über die definitive Aufnahme, die Verlängerung der Probezeit oder die Abweisung der Schülerinnen und Schüler.

§ 16 *Aufnahme in eine weiterführende Schule nach bestandener angeordneter Aufnahmeprüfung*

¹ Schülerinnen und Schüler, für welche die Schulleitung eine Aufnahmeprüfung nach den §§ 58 oder 62 des Schulgesetzes angeordnet hat, werden aufgenommen, wenn sie die Aufnahmeprüfung bestanden haben.

§ 17 *Austritt*

¹ Schülerinnen und Schüler einer weiterführenden Schule können aus der Schule austreten nach der Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten. Ein Austritt aus der lehrbegleitenden Ausbildung (BM 1) der BMS bedarf zusätzlich der Zustimmung des Lehrbetriebs. Treten die Schülerinnen und Schüler innerhalb von acht Kalendertagen vor der Zeugnisklassenkonferenz aus, so erhalten sie ein vollständiges Zeugnis.

² Schülerinnen und Schüler einer weiterführenden Schule müssen aus der Schule austreten, wenn sie nicht befördert werden und das Unterrichtsjahr nicht wiederholen können.

³ Für die Brückenangebote gelten zusätzlich die Bestimmungen des Anhangs Ziff. II.

3. Aufnahme in Profilklassen und Rückversetzung

§ 18

¹ Für die Aufnahme in Profilklassen der Sekundarschule und des Gymnasiums sowie die Rückversetzung in eine Klasse der allgemeinen Richtung gelten die Bestimmungen des Anhangs Ziff. III.

III. Beurteilung

4. Allgemeines

§ 19 *Beurteilungsinhalt*

¹ Schülerinnen und Schüler werden in Bezug auf:

- a) die Sachkompetenz beurteilt;
- b) die Selbst- und Sozialkompetenz eingeschätzt.

² Mit der Beurteilung in der Sachkompetenz:

- a) wird der Lernzuwachs der einzelnen Schülerinnen und Schüler festgestellt;
- b) werden die Lernergebnisse der Schülerinnen und Schüler mit den vorgegebenen Lernzielen des Lehrplans verglichen.

§ 20 *Anforderungen an die Beurteilung*

¹ Die Beurteilung muss sich an sachlichen Kriterien ausrichten sowie nachvollziehbar sein.

5. Leistungserhebungen in der Sachkompetenz

§ 21 *Leistungserhebungen*

¹ Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf die Sachkompetenz werden ab dem 3. Schuljahr insbesondere durch schriftliche und mündliche Prüfungen, durch schriftliche, gestalterische und praktische Arbeiten und durch mündliche Beiträge erhoben.

² Die Leistungserhebung kann einzeln oder in Gruppen durchgeführt werden.

³ Die Lehrperson informiert die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig über die Lernziele, die Form der Leistungserhebung und die Kriterien der Beurteilung.

⁴ Die Leistungserhebungen werden datiert und in Worten, mit Prädikaten, Noten (ab dem 7. Schuljahr) oder einer anderen Bewertungsform beurteilt. Die in dieser Form dokumentierten Leistungserhebungen gelten als Belege für die Beurteilung der Sachkompetenz nach § 30.

⁵ Die datierten und beurteilten Leistungserhebungen werden den Schülerinnen und Schülern abgegeben.

§ 22 *Fernbleiben von Leistungserhebungen*

¹ Bleiben Schülerinnen und Schüler einer Leistungserhebung fern, so haben die Erziehungsberechtigten innerhalb von acht Kalendertagen nach der Leistungserhebung den Lehrpersonen und in der BMS zusätzlich den Berufsbildnerinnen und -bildnern das Fernbleiben schriftlich zu begründen.

² Die Schülerinnen und Schüler haben die Leistungserhebung an einem neu angesetzten Termin zu wiederholen. Ausnahmen hiervon sind nur möglich beim Fernbleiben infolge Krankheit, Unfall oder sonstiger wichtiger Gründe.

³ Bleiben in der Sekundarschule oder in den weiterführenden Schulen Schülerinnen und Schüler ohne wichtigen Grund dem Wiederholungstermin fern, so wird die Note 1 gesetzt.

§ 23 *Unredlichkeiten bei Leistungserhebungen*

¹ Bei Unredlichkeiten, insbesondere bei der Benutzung oder der versuchten Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln, kann die Lehrperson die erreichte Note, das erreichte Prädikat oder die erreichte andere Bewertung für die Leistungserhebung bis zur niedrigsten möglichen Bewertung reduzieren.

§ 24 *Massnahmen zum Nachteilsausgleich*

¹ Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer attestierten Entwicklungsstörung oder Behinderung bei Leistungserhebungen benachteiligt sind, haben Anspruch darauf, dass die äusseren Bedingungen, die Form oder auch die Aufgabenstellung der Leistungserhebung so verändert wird, dass der behinderungsbedingte Nachteil so gut wie möglich ausgeglichen wird.

² Die Anforderungen der Leistungserhebung müssen für alle Schülerinnen und Schüler gleichwertig sein.

³ Die Entwicklungsstörung oder Behinderung muss durch eine vom Kanton bezeichnete Stelle attestiert werden.

⁴ Die Schulleitung legt nach Vorlage des Attests und auf Antrag des Lehrpersonenteams (§ 92), in der BMS auf Antrag der Lernberatung, die Massnahmen zum Nachteilsausgleich fest.

6. Zeugnis

§ 25 *Anzahl der Zeugnisse*

¹ Ab dem 2. Schuljahr erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis.

² Zusätzlich zum Zeugnis am Schuljahresende erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten Semesters:

- a) im 8. und 11. Schuljahr sowie in der FMS, WMS, IMS und BMS ein Zeugnis;
- b) im 9. und 10. Schuljahr sowie den Brückenangeboten ein Zwischenzeugnis.

³ Im Brückenangebot Basis erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten und zweiten Trimesters ein Zwischenzeugnis.

§ 26 *Inhalt der Zeugnisse*

¹ Für die ersten beiden Schuljahre bestätigt das Zeugnis den Schulbesuch.

² Ab dem 3. Schuljahr gibt das Zeugnis Aufschluss über die Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler, den Schullaufbahnentscheid, die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten und ab dem 9. Schuljahr die Regelmässigkeit des Schulbesuchs.

³ Das Zwischenzeugnis im 9. und 10. Schuljahr gibt Aufschluss über den Zwischenstand in der Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler, mögliche Leistungszugwechsel oder Intensivförderungen nach den §§ 60, 61 oder 62, die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten und die Regelmässigkeit des Schulbesuchs.

§ 27 *Sachkompetenz im Zeugnis*

¹ Die Sachkompetenz wird für alle Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer beurteilt. Für die Wahlfächer legt die Volksschulleitung oder die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung fest, ob die Sachkompetenz beurteilt wird. *

² In der BMS wird die Sachkompetenz für alle unterrichteten Fächer beurteilt.

³ Im 3.–6. Schuljahr werden die Leistungen in den Fachbereichen oder Fächern mit einem Prädikat beurteilt und für die Leistungen in den Kompetenzbereichen der Fächer Deutsch und Mathematik eine Einschätzung mit Prädikaten abgegeben.

⁴ Im 7.–11. Schuljahr werden die Leistungen in den Fachbereichen oder Fächern mit Noten beurteilt und für die Leistungen in den Kompetenzbereichen der Fächer Deutsch und Mathematik eine Einschätzung mit Prädikaten abgegeben.

⁵ Im 12.–15. Schuljahr werden die Leistungen in den Fächern mit Noten beurteilt. Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung legt fest, ob die Beurteilung mit einer Einschätzung der Leistungen in den Kompetenzbereichen der Fächer Deutsch und Mathematik mit Prädikaten ergänzt wird. *

§ 28 *Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer*

¹ Pflichtfächer sind Fächer, die besucht werden müssen.

² Wahlpflichtfächer sind in Gruppen geordnete Fächer, von denen eine bestimmte Auswahl besucht werden muss.

³ Wahlfächer sind Fächer, die freiwillig besucht werden können.

§ 29 *Individuelle Lernziele im Zeugnis der Volksschule **

¹ Wenn für ein Fachbereich oder ein Fach individuelle Lernziele festgelegt wurden, werden die Leistungen für diesen Fachbereich oder dieses Fach mit einem gesonderten Bericht in Worten beurteilt. Die Leistungen von besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern werden zusätzlich nach den regulären Bestimmungen mit Prädikaten oder Noten beurteilt.

² Im Zeugnis wird bei diesem Fachbereich oder Fach «individuelle Lernziele» eingetragen; davon ausgenommen sind die Zeugnisse von besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern.

³ Wenn für die Mehrzahl der Fachbereiche oder Fächer individuelle Lernziele festgelegt wurden, kann das Zeugnis in Form eines Berichts in Worten ausgestellt werden.

§ 30 *Beurteilung der Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern*

¹ Die zuständige Lehrperson beurteilt die Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern auf der Grundlage der während der massgeblichen Beurteilungsperiode erstellten Beurteilungsbelege (§ 21).

² Das Gewicht eines einzelnen Beurteilungsbelegs muss kleiner sein als 50%.

³ Erfolgt die Beurteilung der Sachkompetenz durch eine Kombination von verschiedenen Beurteilungsformen, hat die zuständige Lehrperson eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen.

⁴ Wenn nicht genügend Beurteilungsbelege vorhanden sind, kann die Schulleitung ab dem 7. Schuljahr auf Antrag der zuständigen Lehrperson eine Semester- oder Jahresprüfung anordnen. Bleiben die Schülerinnen und Schüler dieser ohne wichtigen Grund fern, so wird die Note 1 gesetzt.

§ 31 *Einschätzung der Sachkompetenz in den Kompetenzbereichen der Fächer Deutsch und Mathematik*

¹ Auf der Grundlage der während der massgeblichen Beurteilungsperiode erstellten Beurteilungsbelege (§ 21) und weiterer Beobachtungen der Lehrperson nimmt die Lehrperson eine Einschätzung der Leistungen in den Kompetenzbereichen der Fächer Deutsch und Mathematik vor.

§ 32 *Prädikate für die Beurteilung und Einschätzung der Sachkompetenz und die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten*

¹ Für die Beurteilung und Einschätzung der Sachkompetenz werden die folgenden Prädikate verwendet: «hohe Anforderungen erreicht», «mittlere Anforderungen erreicht», «Grundanforderungen erreicht» und «Grundanforderungen nicht erreicht».

² Für Wahlfächer und die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten können andere Prädikate verwendet werden.

§ 33 *Noten für die Beurteilung der Sachkompetenz*

¹ Für die Beurteilung der Sachkompetenz werden ganze Noten von 6 bis 1 und die dazwischenliegenden halben Noten verwendet.

² Den Noten kommen die folgenden Bedeutungen zu: 6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = genügend; 3 = ungenügend; 2 = schwach; 1 = sehr schwach oder nicht erbrachte Leistung.

³ Noten unter 4 stehen für nicht genügende Leistungen.

7. Lernbericht und Standortgespräch

§ 34 *Lernbericht*

¹ Vom 1.–14. Schuljahr erhalten die Schülerinnen und Schüler in den allgemeinbildenden Schulen einen Lernbericht.

² Im 1. Schuljahr wird der Lernbericht am Ende des Schuljahres, vom 2.–14. Schuljahr am Ende des ersten Semesters ausgestellt.

³ Der Lernbericht dient der Förderung des eigenverantwortlichen Lernverhaltens sowie der Orientierung der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten.

§ 35 *Inhalt des Lernberichts*

¹ Vom 1.–7. Schuljahr enthält der Lernbericht:

- a) den Zwischenstand zur Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern;
- b) die Einschätzung der Selbst- und Sozialkompetenz;
- c) die Festlegung von einem oder zwei Förderzielen.

² Vom 8.–11. Schuljahr enthält der Lernbericht:

- a) die Einschätzung der Selbst- und Sozialkompetenz;
- b) die Festlegung von einem oder zwei Förderzielen.

³ Vom 12.–14. Schuljahr enthält der Lernbericht mindestens:

- a) die Rückmeldung der Schülerinnen und Schüler zu Lernen und Unterricht;
- b) wenn nur ein Zeugnis im Schuljahr ausgestellt wird: den Zwischenstand zur Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern.

§ 36 *Einschätzung der Selbst- und Sozialkompetenz*

¹ Aufgrund der Beobachtungen aller in der Klasse unterrichtenden Lehrpersonen schätzt das Lehrpersonenteam die Selbst- und Sozialkompetenz der Schülerinnen und Schüler während der massgeblichen Beurteilungsperiode ein.

² Die Lehrpersonen informieren die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schuljahres, auf welche Kompetenzen sie achten werden.

§ 37 *Standortgespräch*

¹ Vom 1.–14. Schuljahr findet ein Standortgespräch statt zum Leistungs- und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler sowie über die Stärken und Schwächen in der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz. In der BMS legt die Zeugnisklassenkonferenz fest, mit welchen Schülerinnen und Schülern ein Standortgespräch stattfindet.

² Im 1. Schuljahr findet das Standortgespräch am Ende des Schuljahres, vom 2.– 14. Schuljahr nach dem ersten Semester statt.

³ Grundlagen für das Standortgespräch sind:

- a) der Lernbericht;
- b) ab dem 3. Schuljahr die Selbsteinschätzung, die die Schülerinnen und Schüler schriftlich abgeben;
- c) im 5., 8. und 11. Schuljahr das Ergebnis des Leistungstests (§ 39).

⁴ Am Standortgespräch nehmen teil:

- a) die zuständige Lehrperson;
- b) die Schülerinnen und Schüler: im 3. und 4. Schuljahr auf Wunsch, ab dem 5. Schuljahr obligatorisch;
- c) die Erziehungsberechtigten: bis zum 11. Schuljahr immer, ab dem 12. Schuljahr auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler;
- d) in der BMS für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) die Berufsbildnerinnen und -bildner.

8. Information über Leistungsveränderungen

§ 38

¹ Bei einem markanten Leistungsanstieg oder Leistungsabfall informiert die zuständige Lehrperson die Erziehungsberechtigten, in der BMS für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) die Berufsbildnerinnen und -bildner, über die Leistungsveränderung.

² Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten, der Berufsbildnerinnen und -bildner und der Schülerinnen und Schüler werden in einem Gespräch die Gründe für die Leistungsveränderung besprochen und gegebenenfalls Massnahmen formuliert.

9. Leistungstests

§ 39

¹ Die Leistungstests nach § 57c des Schulgesetzes finden zu Beginn des 5. und 8. und am Ende des 10. und 11. Schuljahres statt.

² Die Ergebnisse der Leistungstests werden den Schülerinnen und Schülern abgegeben.

IV. Beförderung und Nichtbeförderung, Wiederholen und Überspringen

10. Beförderung und Wiederholung in der Volksschule

§ 40 *Beförderung in der Volksschule*

¹ In der Volksschule werden die Schülerinnen und Schüler unabhängig von der Beurteilung im Zeugnis in das nächste Schuljahr, im 8. und 11. Schuljahr in das nächste Semester befördert.

² Im Zeugnis wird «befördert» eingetragen.

§ 41 *Ausserordentliche Wiederholung eines Schuljahres*

¹ Schülerinnen und Schüler können ausnahmsweise nach § 57a des Schulgesetzes ein Schuljahr wiederholen, wenn mit der Wiederholung des Schuljahres die Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn eine bessere Entwicklungsperspektive haben und einer der folgenden Gründe vorliegt:

- a) unregelmässiger Bildungsgang, insbesondere aufgrund einer längeren Krankheit oder eines häufigen Wechsels des Schulsystems;
- b) einschneidende persönliche Umstände, die bei den Schülerinnen und Schülern zu einem Leistungsabfall geführt haben;
- c) verzögerter Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler;
- d) in der Sekundarschule: Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen.

² Eine ausserordentliche Wiederholung eines Schuljahres kann auf Wunsch des Lehrpersonenteams oder auf Wunsch der Erziehungsberechtigten geprüft werden. Die Erziehungsberechtigten haben die zuständige Lehrperson spätestens 14 Kalendertage vor dem Entscheid über die Beförderung oder den Übertritt über ihren Wunsch zu informieren und sie über einen der in Abs. 1 genannten Gründe in Kenntnis zu setzen.

³ Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten. Bei Schülerinnen und Schülern, die im Auftrag des Staates in einer nicht-staatlichen Sonderschule, in einer privaten Schule oder in einer privaten oder staatlichen Einrichtung geschult werden, entscheidet die Volksschulleitung oder die zuständige Stelle der Gemeinden.

⁴ Im Zeugnis wird «Wiederholung des Schuljahres nach § 41 SLV» eingetragen.

^{4bis} In begründeten Fällen, insbesondere wenn ein weiteres Zuwarten die Entwicklungsperspektive verschlechtert, können Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres in das vorangehende Schuljahr wechseln. Für das Verfahren gilt Abs. 3. *

⁵ Eine ausserordentliche Wiederholung eines Schuljahres kann in der Volksschule in der Regel nur ein Mal stattfinden.

11. Beförderung, Nichtbeförderung und Wiederholung in den weiterführenden Schulen**§ 42** *Beförderungsfächer*

¹ Die Fächer, die für die Beförderung in den weiterführenden Schulen massgebend sind, werden in den Stundentafeln der Lehrpläne ausgewiesen.

² Die Beförderungsfächer des Gymnasiums sind die Maturitätsfächer gemäss dem Maturitäts-Anerkennungsreglement MAR vom 16. Januar 1995.

³ Die Beförderungsfächer der BMS richten sich nach den Rahmenlehrplänen des Bundes.

§ 43 *Beförderung im Gymnasium*

¹ Im Gymnasium werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Schuljahr befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die doppelte Summe der Notenabweichungen aller Maturitätsfächer von 4,0 nach unten übersteigt nicht die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach oben; und
- b) nicht mehr als drei Noten liegen unter 4,0.

² Im Zeugnis wird «befördert» eingetragen.

§ 44 *Nichtbeförderung im und Austritt aus dem Gymnasium von provisorisch übergetretenen Schülerinnen und Schülern am Ende des 12. Schuljahres*

¹ Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in das Gymnasium übergetreten sind und im Zeugnis am Ende des 12. Schuljahres nicht die Voraussetzungen nach § 43 erfüllen, werden nicht befördert und müssen aus dem Gymnasium austreten. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder ausserordentliche Beförderung nach § 52.

² In das Zeugnis wird «Austritt nach § 44 SLV» eingetragen.

³ Die Schülerinnen und Schüler können provisorisch in die FMS, IMS oder WMS übertreten, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Maturitätsfächer ergibt mindestens 4,0; und
- b) das zuständige Lehrpersonenteam des Gymnasiums empfiehlt den Wechsel in die FMS, IMS oder WMS.

§ 45 *Nichtbeförderung im Gymnasium am Ende des 12. bis 15. Schuljahres*

¹ Sind die Voraussetzungen nach § 43 nicht erfüllt, werden die Schülerinnen und Schüler nicht befördert.

² In das Zeugnis wird «nicht befördert» eingetragen.

§ 46 *Beförderung in der FMS, IMS, WMS und BMS*

¹ In der FMS, IMS, WMS und BMS werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Semester befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer, in der BMS aller unterrichteten Fächer, ergibt mindestens 4,0;
- b) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 2; und
- c) in der FMS, IMS und WMS sind nicht mehr als drei Noten, in der BMS nicht mehr als zwei Noten unter 4,0.

² Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, werden provisorisch in das nächste Semester befördert. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in die FMS, IMS und WMS übergetreten sind (§ 48) und Schülerinnen und Schüler der BMS, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2) (§ 50).

³ Im Zeugnis wird «befördert» oder «provisorisch befördert» eingetragen.

§ 47 *Aufnahme in eine Fachrichtung an der FMS nach der 1. Klasse*

¹ Für die Aufnahme in eine Fachrichtung an der FMS nach der 1. Klasse gelten zusätzlich zur Beförderung nach § 46 die Zulassungskriterien nach dem Anhang § 2.

§ 48 *Nichtbeförderung in und Austritt aus der FMS, IMS und WMS von provisorisch übergetretenen Schülerinnen und Schülern nach dem ersten Semester des 12. Schuljahres*

¹ Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in die FMS, IMS und WMS übergetreten sind, werden nicht befördert und müssen aus der Schule austreten, wenn im Zeugnis nach dem ersten Semester des 12. Schuljahres die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 nicht erfüllt sind. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Beförderung nach § 52.

² Im Zeugnis wird «Austritt nach § 48 SLV» eingetragen.

§ 49 *Nichtbeförderung in der FMS, IMS, WMS und BMS (BM 1) vom 12. bis 15. Schuljahr*

¹ Schülerinnen und Schüler der FMS, IMS und WMS, die nach einer provisorischen Beförderung im vorhergehenden Semester die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 nicht erfüllen, werden nicht befördert. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung nach § 52.

² Schülerinnen und Schüler der BMS für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1), die nach einer provisorischen Beförderung in der BMS die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 nicht erfüllen, werden nicht befördert und müssen aus der Schule austreten. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung nach § 52.

³ In das Zeugnis wird «nicht befördert» eingetragen.

§ 50 *Nichtbeförderung in der BMS (BM 2)*

¹ Schülerinnen und Schüler, welche die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2) und welche die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 nicht erfüllen, werden nicht befördert. Wenn sie nach dem ersten Semester nicht befördert werden, müssen sie aus der Schule austreten. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines Schuljahres oder Beförderung nach § 52.

² In das Zeugnis wird «nicht befördert» eingetragen.

§ 51 *Wiederholung eines Unterrichtsjahres in den weiterführenden Schulen*

¹ Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums und der FMS, IMS und WMS, die nicht befördert werden, können das vorausgehende Unterrichtsjahr wiederholen, wenn im Zeugnis die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten um höchstens den Wert 2 grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben.

² Schülerinnen und Schüler der BMS, welche die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung in zwei Jahren absolvieren (BM 2 Teilzeit), können das vorausgehende Unterrichtsjahr wiederholen, wenn sie im zweiten oder dritten Semester nicht befördert werden.

³ Eine Wiederholung ist in der gleichen weiterführenden Schulart nur ein Mal möglich.

§ 52 *Ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder ausserordentliche Beförderung in den weiterführenden Schulen*

¹ Sind die Voraussetzungen für eine Nichtbeförderung nach den §§ 44, 45, 48, 49 und 50 gegeben, können Schülerinnen und Schüler ausnahmsweise das vorausgehende Unterrichtsjahr wiederholen oder in das nächste Unterrichtsjahr befördert werden, wenn mit der Wiederholung oder der Beförderung die Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn eine bessere Entwicklungsperspektive haben und einer der folgenden Gründe für die ungenügenden Leistungen vorliegt:

- a) unregelmässiger Bildungsgang, insbesondere aufgrund einer längeren Krankheit oder eines häufigen Wechsels des Schulsystems;
- b) einschneidende persönliche Umstände, die bei den Schülerinnen und Schülern zu einem Leistungsabfall geführt haben.

² Eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung kann auf Wunsch des Lehrpersonenteams oder auf Wunsch der betroffenen Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten oder in der BMS für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) ihrer Berufsbildnerinnen und -bildnern geprüft werden. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten oder ihre Berufsbildnerinnen und -bildner haben die zuständige Lehrperson spätestens 14 Kalendertage vor dem Entscheid über die Beförderung oder Nichtbeförderung über ihren Wunsch zu informieren und sie über einen der in Abs. 1 genannten Gründe in Kenntnis zu setzen.

³ Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und nach Anhörung der Schülerinnen und Schüler und ihren Erziehungsberechtigten. Bei Schülerinnen und Schülern der BMS, die die Berufsmaturität lehrbegleitend absolvieren (BM 1), entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Lehrbetrieb.

⁴ Die Schulleitung kann die ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder die ausserordentliche Beförderung mit einer Probezeit verbinden. § 15 gilt sinngemäss.

⁵ Im Zeugnis wird «Wiederholung des Unterrichtsjahres nach § 52 SLV» oder «befördert nach § 52 SLV» eingetragen.

⁶ Eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung kann in der gleichen weiterführenden Schulart in der Regel nur ein Mal stattfinden.

12. Überspringen in den allgemeinbildenden Schulen

§ 53 *Prüfung des Überspringens eines Schuljahres*

¹ Das Lehrpersonenteam prüft jedes Jahr, ob es bei Schülerinnen und Schülern mit sehr guten Leistungen der Schulleitung ein Überspringen des Schuljahres oder in Einzelfällen während des Schuljahres einen Wechsel in eine nächsthöhere Klasse oder Schulstufe empfehlen kann.

² Die Schulleitung entscheidet nach § 57 des Schulgesetzes aufgrund dieser Empfehlung und im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten.

³ Schülerinnen und Schüler, die ein Schuljahr überspringen, werden während dem ersten Semester in der neuen Klasse zusätzlich individuell gefördert.

V. Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule

§ 54 *Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule*

¹ Die Schülerinnen und Schüler der Primarschule treten nach dem 8. Schuljahr in die Sekundarschule über.

§ 55 *Verfahren für den Übertritt in einen der drei Leistungszüge*

¹ Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Zeugnisse des 8. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt in einen der drei Leistungszüge nach den §§ 56–58 erreichen, können provisorisch in den Leistungszug mit höheren Anforderungen übertreten.

² Schülerinnen und Schüler, die in beiden Zeugnissen des 8. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt in einen der drei Leistungszüge nach den §§ 56–58 erreichen, können definitiv in diesen Leistungszug übertreten.

³ Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57 Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können definitiv in den entsprechenden Leistungszug übertreten.

⁴ Bei Schülerinnen und Schülern mit einer provisorischen Berechtigung teilen die Erziehungsberechtigten der Schulleitung innert acht Kalendertagen seit Zustellung des Zeugnisses am Schuljahresende mit, in welchen Leistungszug die Schülerinnen und Schüler übertreten.

§ 56 *Berechtigung für den Übertritt in den A-Zug*

¹ In den Leistungszug A mit allgemeinen Anforderungen (A-Zug) treten die Schülerinnen und Schüler über, die nicht in den Leistungszug E mit erweiterten Anforderungen (E-Zug) oder den Leistungszug P mit hohen Anforderungen (P-Zug) übertreten.

§ 57 *Berechtigung für den Übertritt in den E-Zug*

¹ In den E-Zug (sowie den A-Zug) können die Schülerinnen und Schüler übertreten, die im Zeugnis des 8. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllen:

Die Summe der dreifach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Natur/Mensch/Gesellschaft und der eineinhalbfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Gestalten, Musik und Sport ergibt mindestens den Wert 67,5

$(3 \cdot D + 3 \cdot M + 3 \cdot NMG + 1,5 \cdot F + 1,5 \cdot E + G + Mu + Sp) \geq 67,5$.

² In das Zeugnis wird «Berechtigung für den Übertritt in den E-Zug und den A-Zug» eingetragen.

§ 58 *Berechtigung für den Übertritt in den P-Zug*

¹ In den P-Zug (sowie den E-Zug und den A-Zug) können die Schülerinnen und Schüler übertreten, die im Zeugnis des 8. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllen:

Die Summe der dreifach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Natur/Mensch/Gesellschaft und der eineinhalbfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Gestalten, Musik und Sport ergibt mindestens den Wert 78,75

$(3 \cdot D + 3 \cdot M + 3 \cdot NMG + 1,5 \cdot F + 1,5 \cdot E + G + Mu + Sp) \geq 78,75$.

² In das Zeugnis wird «Berechtigung für den Übertritt in den P-, den E- und den A-Zug» eingetragen.

VI. Wechsel der Leistungszüge und individuelle Intensivförderung in der Sekundarschule**§ 59** *Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen im ersten Quartal des 9. Schuljahres*

¹ Im ersten Quartal des 9. Schuljahres kann das Lehrpersonenteam im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Leistungszug stark unterfordert sind, in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen zuweisen.

§ 60 *Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen im 9. und 10. Schuljahr*

¹ Auf Beginn des zweiten Semesters des 9. Schuljahres und auf Beginn des ersten und zweiten Semesters des 10. Schuljahres können Schülerinnen und Schüler in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln, wenn im Zwischenzeugnis oder Zeugnis des 9. Schuljahres oder im Zwischenzeugnis des 10. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllt ist:

Der Durchschnitt der Zeugnis- bzw. Zwischenzeugnisnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer ergibt mindestens 5,25.

² In das Zeugnis oder Zwischenzeugnis wird «Wechsel in E-Zug möglich» oder «Wechsel in P-Zug möglich» eingetragen.

³ Die Erziehungsberechtigten haben der Schulleitung innert acht Kalendertagen seit Zustellung des Zeugnisses oder Zwischenzeugnisses mitzuteilen, ob die Schülerinnen und Schüler in den Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln oder nicht.

⁴ Wechseln die Schülerinnen und Schüler in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen, haben sie während den beiden folgenden Semestern Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung.

§ 61 *Individuelle Intensivförderung für leistungsfähige Schülerinnen und Schüler des A-Zugs oder E-Zugs im 11. Schuljahr*

¹ Im 11. Schuljahr erhalten Schülerinnen und Schüler des A-Zugs oder E-Zugs eine individuelle Intensivförderung, wenn im Zeugnis des 10. Schuljahres oder im Zeugnis nach dem ersten Semester des 11. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllt ist:

Der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer ergibt mindestens 5,25.

² Im Zeugnis wird «Anspruch auf individuelle Intensivförderung im 11. Schuljahr» oder «Anspruch auf individuelle Intensivförderung im zweiten Semester des 11. Schuljahres» eingetragen.

³ Die Schülerinnen und Schüler können auf die individuelle Intensivförderung im 11. Schuljahr verzichten und stattdessen in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln. Die Erziehungsberechtigten haben die Schulleitung innert acht Kalendertagen seit Zustellung des Zeugnisses über den Verzicht auf die individuelle Intensivförderung und den Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen zu informieren.

§ 62 *Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen für provisorisch übergetretene Schülerinnen und Schüler nach dem ersten Semester des 9. Schuljahres*

¹ Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in einen Leistungszug übergetreten sind, wechseln nach dem ersten Semester des 9. Schuljahres in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen, wenn die folgende Voraussetzung erfüllt ist:

Der Durchschnitt der im Zwischenzeugnis ausgewiesenen Noten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer liegt unter 4,0.

² Im Zwischenzeugnis wird «Wechsel in E-Zug» oder «Wechsel in A-Zug» eingetragen.

§ 63 *Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen auf Beginn des 10. oder 11. Schuljahres*

¹ Auf Beginn des 10. oder 11. Schuljahres wechseln Schülerinnen und Schüler in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen, wenn sie das 9. oder 10. Schuljahr wie folgt abgeschlossen haben:

Der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer liegt unter 4,0.

² In das Zeugnis wird «Wechsel in E-Zug» oder «Wechsel in A-Zug» eingetragen.

§ 64 *Freiwilliger Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen auf Beginn des 10. und 11. Schuljahres*

¹ Schülerinnen und Schüler können auf Beginn des 10. oder 11. Schuljahres freiwillig in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen wechseln.

² Die Erziehungsberechtigten müssen innerhalb von acht Kalendertagen seit Erhalt des Zeugnisses die Schulleitung über den Leistungszugwechsel informieren.

VII. Übertritt von der Sekundarschule in die weiterführenden Schulen

§ 65 *Übertritt von der Sekundarschule in eine weiterführende Schule*

¹ Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule können nach dem 11. Schuljahr in die weiterführende Schule übertreten, für die sie die Berechtigung haben.

§ 66 *Orientierung am Ende des 10. Schuljahres*

¹ Mit dem Zeugnis des 10. Schuljahres wird zur Orientierung der Schülerinnen und Schüler ausgewiesen, welche Übertrittsberechtigungen sie mit diesen Noten im 11. Schuljahr erhalten würden.

§ 67 *Verfahren im 11. Schuljahr für den Übertritt in das Gymnasium, die FMS, IMS und WMS*

¹ Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Zeugnisse des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach den §§ 69 oder 70 erreichen, können provisorisch in das Gymnasium, die FMS, IMS oder WMS übertreten.

² Schülerinnen und Schüler, die in beiden Zeugnissen des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach den §§ 69 oder 70 erreichen, können definitiv in das Gymnasium, die FMS, IMS oder WMS übertreten.

³ Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57 Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können definitiv in die entsprechende weiterführende Schule übertreten.

§ 68 *Verfahren im 11. Schuljahr für den Übertritt in die BMS*

¹ Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Zeugnisse des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach § 70 erreichen, können definitiv in die BMS übertreten.

² Die Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57 Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können definitiv in die entsprechende weiterführende Schule übertreten.

§ 69 *Berechtigung für den Übertritt in das Gymnasium*

¹ In das Gymnasium (sowie in die FMS, WMS, IMS und BMS) können die Schülerinnen und Schüler übertreten, welche die Sekundarschule wie folgt abgeschlossen haben:

- a) der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ergibt:
 - aa) für Schülerinnen und Schüler des P-Zugs mindestens 4,0;
 - ab) für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs mindestens 5,0; und
- b) die Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Natur/Mensch/Gesellschaft und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch ergibt:
 - ba) für Schülerinnen und Schüler des P-Zugs mindestens den Wert 34 ($2*D+2*M+2*NMG+F+E \geq 34$);
 - bb) für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs mindestens den Wert 40 ($2*D+2*M+2*NMG+F+E \geq 40$).

² In das Zeugnis wird «Berechtigung für den Übertritt in das Gymnasium, die FMS, IMS, WMS und BMS» eingetragen.

§ 70 *Berechtigung für den Übertritt in die FMS, IMS, WMS und BMS*

¹ In die FMS, IMS, WMS und BMS können die Schülerinnen und Schüler übertreten, welche die Sekundarschule wie folgt abgeschlossen haben:

- a) der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ergibt:
 - aa) für Schülerinnen und Schüler des P-Zugs mindestens 4,0;
 - ab) für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs mindestens 4,5;
 - ac) für Schülerinnen und Schüler des A-Zugs mindestens 5,5; und
- b) die Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Natur/Mensch/Gesellschaft und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch ergibt:
 - ba) für Schülerinnen und Schüler des P-Zugs mindestens den Wert 32 ($2*D+2*M+2*NMG+F+E \geq 32$);
 - bb) für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs mindestens den Wert 36 ($2*D+2*M+2*NMG+F+E \geq 36$);
 - bc) für Schülerinnen und Schüler des A-Zugs mindestens den Wert 42 ($2*D+2*M+2*NMG+F+E \geq 42$).

² In das Zeugnis wird «Berechtigung für den Übertritt in die FMS, IMS, WMS und BMS» eingetragen.

VIII. Schülerinnen und Schüler mit individuellen Lernzielen in der Volksschule ***§ 70a *** *Festlegung von individuellen Lernzielen in der Volksschule*

¹ In der Volksschule können für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf in einem Fach oder in mehreren Fächern ganz oder teilweise individuelle Lernziele festgelegt werden, wenn:

- a) sie Förderangebote oder verstärkte Massnahmen erhalten und die Lehrplanziele markant und über eine längere Zeit nicht erreichen oder übertreffen; oder
- b) sie Unterricht in Deutsch als Zweitsprache erhalten und sie aufgrund der fehlenden Sprachkenntnisse die Lehrplanziele nicht erreichen können.

² Das zuständige pädagogische Team prüft, ob individuelle Lernziele festgelegt werden sollen und formuliert Anträge zuhanden der Schulleitung. Es berücksichtigt dabei die Ergebnisse von Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler.

³ Die Schulleitung entscheidet aufgrund der Anträge über die Festlegung von individuellen Lernzielen. Im letzten Schuljahr vor einem Stufenwechsel sollen in der Regel nicht neu individuelle Lernziele festgelegt werden; davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler mit Unterricht in Deutsch als Zweitsprache.

⁴ Das zuständige pädagogische Team überprüft mindestens jährlich, ob die individuellen Lernziele angepasst oder aufgehoben werden sollen.

§ 71 *Leistungserhebungen und Leistungstests*

¹ Bei Schülerinnen und Schülern mit individuellen Lernzielen legt das Lehrpersonenteam fest:

- a) wie in den Fachbereichen oder Fächern, für die individuelle Lernziele festgelegt wurden, die Leistungserhebungen an die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler angepasst werden;
- b) ob die Schülerinnen und Schüler in den Fachbereichen oder Fächern, für die individuelle Lernziele festgelegt wurden, an den Leistungstests teilnehmen oder nicht.

§ 72 *Übertritt, Leistungszugwechsel, Anspruch auf individuelle Intensivförderung **

¹ Bei Schülerinnen und Schülern mit individuellen Lernzielen erfolgt der Übertritt, ein Leistungszugwechsel oder der Anspruch auf individuelle Intensivförderung in der Volksschule aufgrund einer Gesamtbeurteilung in persönlicher und leistungsmässiger Hinsicht und unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsperspektive. *

² Bei besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern gelten die regulären Verfahren für den Übertritt, den Leistungszugwechsel, den Anspruch auf individuelle Intensivförderung und die Beförderung und Nichtbeförderung.

IX. Abschlüsse

13. Volksschule

§ 73 *Volksschulabschluss*

¹ Der Volksschulabschluss wird den Schülerinnen und Schülern mit der Zeugnismappe Sekundarschule und dem darin enthaltenen Abschlusszertifikat bestätigt.

§ 74 *Zeugnismappe Sekundarschule*

¹ Die Zeugnismappe Sekundarschule enthält:

- a) die Zeugnisse und Zwischenzeugnisse des 9.–11. Schuljahres;
- b) die Berechtigung für den Übertritt an die weiterführenden Schulen, enthalten im Zeugnis am Ende des 11. Schuljahres;
- c) das Abschlusszertifikat.

§ 75 *Abschlusszertifikat*

¹ Das Abschlusszertifikat enthält:

- a) das Ergebnis des Leistungstests am Ende des 10. Schuljahres;
- b) die Semesterleistungen in den Fachbereichen Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen und Natur und Technik des 11. Schuljahres;
- c) das Ergebnis der Projektarbeit des zweiten Semesters des 11. Schuljahres;
- d) das Ergebnis des Leistungstests am Ende des 11. Schuljahres.

14. Weiterführende Schulen

§ 76 *Gymnasium*

¹ Das Gymnasium wird mit dem Maturitätsausweis abgeschlossen.

² Die Durchführung der Maturitätsprüfungen richtet sich nach der Maturitätsprüfungsverordnung vom 28. März 2000.

§ 77 *Fachmaturitätsschule (FMS)*

¹ Die FMS wird mit dem Fachmittelschulausweis und nach Zusatzleistungen dem Fachmaturitätszeugnis abgeschlossen.

² Die Durchführung der Abschlussprüfungen richtet sich nach der Abschlussverordnung FMS vom 5. April 2005.

§ 78 *Informatikmittelschule (IMS)*

¹ Die IMS wird mit dem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis Informatikerin EFZ (Richtung Applikationsentwicklung) / Informatiker EFZ (Richtung Applikationsentwicklung) und nach Zusatzleistungen der kaufmännischen Berufsmaturität abgeschlossen.

² Die Durchführung der Abschlussprüfungen richtet sich nach der Prüfungsverordnung IMS vom 22. Juni 2004.

§ 79 *Wirtschaftsmittelschule (WMS)*

¹ Die WMS wird mit dem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis Kauffrau EFZ / Kaufmann EFZ und nach Zusatzleistungen der kaufmännischen Berufsmaturität abgeschlossen.

² Die Durchführung der Abschlussprüfungen richtet sich nach der Prüfungsverordnung WMS vom 20. Dezember 2011.

§ 80 *Berufsmaturitätsschule (BMS)*

¹ Die BMS wird mit dem Berufsmaturitätszeugnis abgeschlossen.

² Die Durchführung der Berufsmaturitätsprüfungen richtet sich nach der kantonalen Berufsmaturitätsverordnung vom 1. Februar 2011.

§ 81 *Brückenangebote*

¹ Die Brückenangebote werden mit dem Jahreszeugnis abgeschlossen.

§ 82 *Ergänzende Abschlusszertifikate*

¹ Es können, sofern sie von der Schule angeboten werden und die Voraussetzungen erfüllt werden, zusätzliche Abschlusszertifikate erworben werden.

X. Verfahren und Zuständigkeiten

15. Zeugnisklassenkonferenz

§ 83 *Beschlussfassung für das 3.–6. Schuljahr*

¹ Die Lehrpersonen tragen bis zu dem von der Schulleitung festgesetzten Datum die Prädikate in die Zeugnistabellen ein.

² Das Lehrpersonenteam bildet unter der Leitung der Klassenlehrperson die Zeugnisklassenkonferenz. Diese bespricht die Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler, insbesondere derjenigen, bei denen sich eine ausserordentliche Wiederholung nach § 41 oder ein Überspringen nach § 53 abzeichnet.

³ Anschliessend an die Besprechungen der Zeugnisklassenkonferenz:

- a) legt die zuständige Lehrperson die Zeugnisprädikate für die Beurteilung nach § 30 und die Einschätzung nach § 31 fest;
- b) beschliesst die Zeugnisklassenkonferenz über die Beförderung nach § 40 und Empfehlungen für die ausserordentliche Wiederholung nach § 41 und das Überspringen eines Schuljahres nach § 53.

⁴ Die Zeugnisklassenkonferenz beschliesst mit Mehrheitsbeschluss. Jede an der Zeugnisklassenkonferenz anwesende Lehrperson hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat die Schulleitung den Stichentscheid.

⁵ Nach der Zeugnisklassenkonferenz dürfen Zeugnisprädikate und Beschlüsse der Zeugnisklassenkonferenz nur geändert werden, wenn der Lehrperson bei der Prädikatgebung oder der Zeugnisklassenkonferenz bei der Beschlussfassung nachweisbar ein Irrtum unterlaufen ist. Änderungen von Prädikaten bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung, Änderungen von Beschlüssen der Zeugnisklassenkonferenz bedürfen der Genehmigung durch die Zeugnisklassenkonferenz.

§ 84 *Beschlussfassung ab dem 7. Schuljahr*

¹ Die Lehrpersonen tragen bis zu dem von der Schulleitung festgesetzten Datum die Noten und bei einer Einschätzung die Prädikate in die Zeugnistabellen ein.

² Das Lehrpersonenteam bildet unter der Leitung der Klassenlehrperson die Zeugnisklassenkonferenz. Diese bespricht die Zeugnisse und Zwischenzeugnisse der Schülerinnen und Schüler, insbesondere derjenigen, bei denen sich kein eindeutiger Schullaufbahnentscheid abzeichnet.

³ Anschliessend an die Besprechungen der Zeugnisklassenkonferenz:

- a) setzen die Fachlehrpersonen die Zeugnisfachnoten für die Beurteilung nach § 30 und bei einer Einschätzung die Zeugnisprädikate nach § 31 fest;
- b) beschliesst die Zeugnisklassenkonferenz über die Beförderung nach den §§ 40, 43 und 46, die Nichtbeförderungen nach den §§ 44–45 und 48–50, die Berechtigungen für den Übertritt in einen Leistungszug der Sekundarschule nach den §§ 56–58, den Wechsel eines Leistungszugs und die individuelle Intensivförderung nach den §§ 60–63 oder die Berechtigung für den Übertritt in eine weiterführende Schule nach den §§ 69–70 sowie die Empfehlungen für eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung nach § 52, für das Überspringen eines Schuljahres nach § 53, im Gymnasium für den Übertritt in die FMS, IMS und WMS nach § 44 oder in der FMS oder WMS für den Übertritt in das Gymnasium nach § 11.

⁴ Die Zeugnisklassenkonferenz beschliesst mit Mehrheitsbeschluss. Jede an der Zeugnisklassenkonferenz anwesende Lehrperson hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat die Schulleitung den Stichentscheid.

⁵ Nach der Zeugnisklassenkonferenz dürfen Zeugnisfachnoten, Zeugnisprädikate und Beschlüsse der Zeugnisklassenkonferenz nur geändert werden, wenn der Fachlehrperson bei der Noten- oder Prädikatgebung oder der Zeugnisklassenkonferenz bei der Beschlussfassung nachweisbar ein Irrtum unterlaufen ist. Änderungen von Fachnoten und Prädikaten bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung, Änderungen von Beschlüssen der Zeugnisklassenkonferenz bedürfen der Genehmigung durch die Zeugnisklassenkonferenz.

16. Ausfertigung, Abgabe, Kenntnisnahme und Aufbewahrung der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse

§ 85 *Ausfertigung und Abgabe der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse*

¹ Die Zeugnisse und Zwischenzeugnisse werden aufgrund der Angaben der zuständigen Lehrperson ausfertigt und von der Klassenlehrperson unterzeichnet.

² Die Zeugnisse und Zwischenzeugnisse werden an dem von der Schulleitung festgesetzten Datum den Schülerinnen und Schülern persönlich übergeben. Zeugnisse und Zwischenzeugnisse, die nicht übergeben werden können oder Zeugnisse, die eine Nichtbeförderung nach den §§ 44–45 oder 48–50, einen Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen nach den §§ 62–63 oder eine provisorische Berechtigung für den Übertritt nach den §§ 55 und 67 beinhalten, werden den Erziehungsberechtigten zugestellt.

³ Die Zeugnisse der BMS für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) werden zusätzlich den Lehrbetrieben zugestellt.

§ 86 *Kenntnisnahme der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse in den allgemeinbildenden Schulen*

¹ In den allgemeinbildenden Schulen haben die Erziehungsberechtigten und ab dem 3. Schuljahr auch die Schülerinnen und Schüler durch Unterschrift zu bestätigen, dass sie von den Zeugnissen und Zwischenzeugnissen Kenntnis genommen haben.

§ 87 *Aufbewahrung der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse in der Volksschule*

¹ In der Volksschule werden die Originale der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse in der Schule aufbewahrt. Die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten erhalten eine Kopie der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse.

² Den Schülerinnen und Schülern werden die Originale der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse am Ende des 8. und 11. Schuljahres oder bei ihrem Austritt übergeben.

17. Ausfertigung, Abgabe, Kenntnisnahme und Aufbewahrung der Lernberichte

§ 88

¹ Die Lernberichte werden aufgrund der Angaben der zuständigen Lehrperson ausfertigt, von der Klassenlehrperson unterzeichnet und den Schülerinnen und Schülern abgegeben.

² Die am Standortgespräch teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten haben mit ihrer Unterschrift auf dem Lernbericht zu bestätigen, dass das Standortgespräch stattgefunden hat und sie den Lernbericht zur Kenntnis genommen haben.

³ In der Volksschule wird das Original des Lernberichts in der Schule aufbewahrt. Die Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten erhalten eine Kopie des Lernberichts.

⁴ Den Schülerinnen und Schülern werden die Originale der Lernberichte am Ende des 8. und 11. Schuljahres oder bei ihrem Austritt übergeben.

18. Formulare und Mindestvorgaben für Zeugnisse, Zwischenzeugnisse, Zeugnismappen Volksschule und Lernberichte

§ 89

¹ Der Erziehungsrat bestimmt auf Antrag des Erziehungsdepartements:

- a) die zu verwendenden Formulare für die Zeugnisse und Zwischenzeugnisse;
- b) die zu verwendenden Formulare für die Zeugnismappe Volksschule;
- c) die vom 1.–11. Schuljahr zu verwendenden Formulare für die Lernberichte;
- d) für das 12.–14. Schuljahr: die Mindestvorgaben für die Gestaltung der Lernberichte.

19. Aufnahmeprüfungen und Leistungstests

§ 90 *Durchführung der Aufnahmeprüfungen*

¹ Die Volksschulleitung und die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung legen in Richtlinien ²⁾ die Prüfungsinhalte für die Aufnahmeprüfungen fest. *

² Sie sorgen für die Durchführung der Aufnahmeprüfungen durch eine Stelle des Erziehungsdepartements oder durch eine Schulleitung der weiterführenden Schulen. Diese legt die weiteren Prüfungsmodalitäten fest.

§ 91 *Durchführung der Leistungstests*

¹ Die Volksschulleitung sorgt für die Durchführung der Leistungstests.

20. Lehrpersonenteam und mündige Schülerinnen und Schüler

§ 92 *Lehrpersonenteam*

¹ Das Lehrpersonenteam der Klasse setzt sich aus allen Lehrpersonen zusammen, die für den Unterricht der Schülerinnen und Schüler verantwortlich sind, einschliesslich der schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen.

§ 93 *Mündige Schülerinnen und Schüler*

¹ Schülerinnen und Schüler, die das 18. Altersjahr vollendet haben, nehmen die Pflichten und Rechte, die nach dieser Verordnung den Erziehungsberechtigten zukommen, alleine wahr. Zu Gesprächen können sie ihre Erziehungsberechtigten oder eine andere Person ihres Vertrauens beiziehen.

21. Information der Schulleitungen anderer Schulstufen

§ 94

¹ Die Schulleitung einer Schulstufe kann auf Anfrage die Schulleitung einer anderen Schulstufe darüber informieren:

- a) wie Schülerinnen und Schüler in der vorangegangenen Schulstufe unterstützt und gefördert wurden;
- b) wie Schülerinnen und Schüler in der nachfolgenden Schulstufe die Leistungsanforderungen der Schule erfüllen konnten.

XI. Rechtsmittel

§ 95

¹ Gestützt auf diese Verordnung erlassene Verfügungen können nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 bei der zuständigen Departementsvorsteherin oder dem zuständigen Departementsvorsteher angefochten werden, in den von den Gemeinden geführten Schulen bei der zuständigen Stelle der Gemeinden.

XII. Ausführungsbestimmungen

§ 96

¹ Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung können erlassen:

- a) für die Volksschule: die Volksschulleitung;
- b) * für die weiterführenden Schulen: die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung.

²⁾ § 90 Abs. 1: Diese Richtlinien können beim Erziehungsdepartement, Bereich Bildung, oder auf der Webseite des [Erziehungsdepartements](#) eingesehen werden.

XIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 97 *Gültigkeit der bisherigen Erlasse*

¹ Für die Schülerinnen und Schüler mit den Schullaufbahnen nach § 1 lit. a und b der Übergangsverordnung Schulharmonisierung vom 31. Januar 2012 gelten weiterhin die bisherigen Erlasse.

§ 98 *Änderung anderer Erlasse*

¹ Folgende Erlasse werden geändert: ³⁾

1. Die Prüfungsverordnung WMS vom 20. Dezember 2011 ⁴⁾ wird wie folgt geändert:

Diese Änderung wird sofort wirksam. ⁵⁾

²

2. Die Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 1. Februar 2011 ⁶⁾ wird wie folgt geändert:

Die Änderung wird auf Beginn des Schuljahres 2018/19 am 13. August 2018 wirksam.

§ 99 *Aufhebung von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. per 11. August 2013:
 - a) Verordnung über die Anmeldefristen bei Schüleraufnahmen vom 10. April 1985; ⁷⁾
 - b) Verordnung über die Lernbeurteilung und die Klassenwiederholung an der Primarschule vom 24. März 1998; ⁸⁾
 - c) Verordnung über die Abschlussprüfungen an der Kaufmännischen Vorbereitungsschule (Prüfungsverordnung KVS) vom 9. Mai 2000. ⁹⁾
2. per 16. August 2015:
 - a) Verordnung betreffend die Beurteilung des Lernens der Orientierungsschülerinnen und -schüler sowie den Übertritt von der Orientierungsschule an die Weiterbildungsschule oder an ein Gymnasium (Lernbeurteilungsverordnung OS) vom 10. Juni 2003. ¹⁰⁾
3. per 31. Dezember 2015:
 - a) Verordnung über die Aufnahmebedingungen der Weiterbildungsschule (Aufnahmeverordnung WBS) vom 2. Dezember 2003. ¹¹⁾
4. per 13. August 2017:
 - a) Verordnung betreffend die Promotion und Leistungsbeurteilung an der Weiterbildungsschule (Lernbeurteilungsverordnung WBS) vom 2. Dezember 2003. ¹²⁾
5. per 31. Dezember 2017:
 - a) Verordnung über die Aufnahme in die Brückenangebote (Aufnahmeverordnung Brückenangebote) vom 19. September 2000; ¹³⁾
 - b) Verordnung über die Aufnahmebedingungen der Gymnasien (Aufnahmeverordnung Gymnasien) vom 9. Dezember 2003; ¹⁴⁾
 - c) Verordnung über die Aufnahmebedingungen der Fachmaturitätsschule (Aufnahmeverordnung FMS) vom 7. Dezember 2004; ¹⁵⁾

³⁾ Die Änderungen werden hier nicht abgedruckt.

⁴⁾ SG [424.200](#).

⁵⁾ Wirksam seit 16. 9. 2012.

⁶⁾ SG [424.100](#).

⁷⁾ SG 410.400.

⁸⁾ SG 412.500.

⁹⁾ SG 413.770.

¹⁰⁾ SG 413.100.

¹¹⁾ SG 413.300.

¹²⁾ SG 413.310.

¹³⁾ SG 413.400.

¹⁴⁾ SG 413.800.

¹⁵⁾ SG 413.630.

- d) Verordnung über die Aufnahmebedingungen der Informatikmittelschule (Aufnahmeverordnung IMS) vom 18. März 2003;¹⁶⁾
- e) Verordnung über die Aufnahmebedingungen der Wirtschaftsmittelschule (Aufnahmeverordnung WMS) vom 18. Januar 2011.¹⁷⁾
- 6. per 12. August 2018:
 - a) Verordnung über die Lernbeurteilung und die Berichte über das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten der Schule für Brückenangebote (Lernbeurteilungsverordnung SBA) vom 22. August 2000;¹⁸⁾
 - b) Verordnung über die Zeugnisse, die Promotionen und Remotionen an der Kaufmännischen Vorbereitungsschule (Promotionsverordnung KVS) vom 14. Dezember 1999.¹⁹⁾
- 7. per 15. August 2021:
 - a) Verordnung über die Zeugnisse, die Promotionen und Remotionen an der Fachmaturitätsschule Basel-Stadt (Promotionsverordnung FMS) vom 10. Mai 2005;²⁰⁾
 - b) Verordnung über die Zeugnisse, die Promotionen und Remotionen sowie die Lernberichte an den Gymnasien Basel-Stadt (Lernbeurteilungsverordnung Gymnasien) vom 23. Januar 1996;²¹⁾
 - c) Verordnung über die Zeugnisse, die Promotionen und Remotionen an der Wirtschaftsmittelschule (Promotionsverordnung WMS) vom 14. Dezember 1999;²²⁾
 - d) Verordnung über die Zeugnisse, die Promotionen und Remotionen an der Informatikmittelschule (Promotionsverordnung IMS) vom 17. Dezember 2002.²³⁾

Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie wird, abgesehen von § 4 Abs. 2, wirksam

- a) für die Primarstufe auf Beginn des Schuljahres 2013/14 am 12. August 2013;²⁴⁾
- b) für die Sekundarschule auf Beginn des Schuljahres 2015/16 am 17. August 2015;
- c) für die weiterführenden Schulen auf Beginn des Schuljahres 2018/19 am 13. August 2018.

§ 4 Abs. 2 wird am 1. Januar 2016 wirksam. Den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderungen und Aufhebungen anderer Erlasse bestimmen §§ 98 und 99.

¹⁶⁾ SG 413.730.

¹⁷⁾ SG 413.700.

¹⁸⁾ SG 413.410.

¹⁹⁾ SG 413.760.

²⁰⁾ SG 413.620.

²¹⁾ SG 413.810.

²²⁾ SG 413.715.

²³⁾ SG 413.740.

²⁴⁾ Schlussbestimmung lit. a geändert durch RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
11.09.2012	12.08.2013	Erlass	Erstfassung	KB 15.09.2012
08.07.2014	13.07.2014	§ 3 Abs. 2	geändert	-
08.07.2014	13.07.2014	§ 3 Abs. 3	geändert	-
08.07.2014	13.07.2014	§ 3 Abs. 4	geändert	-
08.07.2014	13.07.2014	§ 6 Abs. 1	geändert	-
08.07.2014	13.07.2014	§ 6 Abs. 4	geändert	-
08.07.2014	13.07.2014	§ 8 Abs. 1	geändert	-
08.07.2014	13.07.2014	§ 8 Abs. 2	geändert	-
08.07.2014	13.07.2014	§ 9 Abs. 4	geändert	-
08.07.2014	13.07.2014	§ 27 Abs. 1	geändert	-
08.07.2014	13.07.2014	§ 27 Abs. 5	geändert	-
08.07.2014	13.07.2014	§ 29	Titel geändert	-
08.07.2014	13.07.2014	§ 41 Abs. 4 ^{bis}	eingefügt	-
08.07.2014	13.07.2014	Titel VIII.	geändert	-
08.07.2014	13.07.2014	§ 70a	eingefügt	-
08.07.2014	13.07.2014	§ 72	Titel geändert	-
08.07.2014	13.07.2014	§ 72 Abs. 1	geändert	-
08.07.2014	13.07.2014	§ 90 Abs. 1	geändert	-
08.07.2014	13.07.2014	§ 96 Abs. 1, lit. b)	geändert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	11.09.2012	12.08.2013	Erstfassung	KB 15.09.2012
§ 3 Abs. 2	08.07.2014	13.07.2014	geändert	-
§ 3 Abs. 3	08.07.2014	13.07.2014	geändert	-
§ 3 Abs. 4	08.07.2014	13.07.2014	geändert	-
§ 6 Abs. 1	08.07.2014	13.07.2014	geändert	-
§ 6 Abs. 4	08.07.2014	13.07.2014	geändert	-
§ 8 Abs. 1	08.07.2014	13.07.2014	geändert	-
§ 8 Abs. 2	08.07.2014	13.07.2014	geändert	-
§ 9 Abs. 4	08.07.2014	13.07.2014	geändert	-
§ 27 Abs. 1	08.07.2014	13.07.2014	geändert	-
§ 27 Abs. 5	08.07.2014	13.07.2014	geändert	-
§ 29	08.07.2014	13.07.2014	Titel geändert	-
§ 41 Abs. 4 ^{bis}	08.07.2014	13.07.2014	eingefügt	-
Titel VIII.	08.07.2014	13.07.2014	geändert	-
§ 70a	08.07.2014	13.07.2014	eingefügt	-
§ 72	08.07.2014	13.07.2014	Titel geändert	-
§ 72 Abs. 1	08.07.2014	13.07.2014	geändert	-
§ 90 Abs. 1	08.07.2014	13.07.2014	geändert	-
§ 96 Abs. 1, lit. b)	08.07.2014	13.07.2014	geändert	-

Anhang zur Schullaufbahnverordnung**I. Fachmaturitätsschule (FMS)****§ 1. *Zusätzliche Angebote (Besondere Schulanlässe) (§ 26 SLV)***

¹ Zusätzliche, obligatorische Angebote (Besondere Schulanlässe) in der FMS sind:

1. Projektwoche;
2. Landdienst/Sozialpraktikum;
3. Kulturprojekt;
4. berufsfeldbezogenes Praktikum;
5. Studienreise.

² Die Projektwoche, das Kulturprojekt und die Studienreise werden im Zeugnis mit den Prädikaten «mit Auszeichnung erfüllt», «erfüllt» oder «nicht erfüllt» bewertet. Das berufsfeldbezogene Praktikum und der Landdienst/das Sozialpraktikum werden auf speziellen Formularen mit «erfüllt» oder «nicht erfüllt» bewertet.

§ 2. *Zulassungskriterien für die Aufnahme in eine Fachrichtung (§ 47 SLV)*

¹ Für die Aufnahme in die Fachrichtungen gelten die folgenden Zulassungskriterien:

- a) Fachrichtung Pädagogik: Notendurchschnitt von mindestens 4,6 in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik, Biologie, Musik und Bildnerisches Gestalten;
- b) Fachrichtung Gestaltung/Kunst: Bestehen einer Eignungsabklärung, deren Modalitäten durch die Schulleitung geregelt werden;
- c) Fachrichtung Musik/Theater/Tanz: Bestehen einer Eignungsabklärung, deren Modalitäten durch die Schulleitung geregelt werden;
- d) Fachrichtung Gesundheit/Naturwissenschaften: Notendurchschnitt von mindestens 4,25 aus den Fächern Biologie und Mathematik;
- e) Fachrichtung Soziale Arbeit: Notendurchschnitt von mindestens 4,25 aus den Fächern Individuum und Gesellschaft, Geografie sowie dem ungerundeten Durchschnitt aus Bildnerischem Gestalten und Technischem Gestalten;
- f) Fachrichtung Kommunikation/Medien: Notendurchschnitt von mindestens 4,75 aus den Fächern Deutsch und einer Zweitsprache (Englisch oder Französisch) sowie keine Sprachnote unter 4,5.

² Die Schulleitung entscheidet aufgrund zusätzlicher Abklärungen über die Aufnahme in eine Fachrichtung bei Schülerinnen und Schülern, die am Ende der 1. Klasse nach § 46 Abs. 1 der Schullaufbahnverordnung befördert werden, aber:

- a) keine der in Abs. 1 genannten Zulassungskriterien erfüllen;
- b) die Zulassungskriterien für die gewünschte Fachrichtung Pädagogik um 0,1 Punkte nicht erreicht haben; oder
- c) die Zulassungskriterien für eine der gewünschten Fachrichtungen nach Abs. 1 nicht erreicht haben und das Nichterreichen auf einen unregelmässigen Bildungsgang oder einschneidende persönliche Umstände (§ 52 Abs. 1 SLV) zurückzuführen sind.

II. Brückenangebote

§ 3. *Anmeldung*

¹ Die Anmeldung für den Besuch eines Brückenangebots erfolgt in Form einer Bewerbung.

§ 4. *Schriftliche Empfehlung*

¹ Zur Anmeldung für ein Brückenangebot hat die zuständige Lehrperson der Sekundarschule eine schriftliche Empfehlung abzugeben.

² In begründeten Fällen oder wenn die Jugendlichen zur Zeit der Anmeldung die Sekundarschule nicht mehr besuchen, kann die schriftliche Empfehlung auch von anderen Bezugs- oder Fachpersonen abgegeben werden.

§ 5. *Zuweisung in die Brückenangebote*

¹ Die Triagestelle des Kantons Basel-Stadt weist in Absprache mit den Schulleitungen der Brückenangebote die Jugendlichen den Brückenangeboten zu.

² Sie berücksichtigt dabei die persönlichen und schulischen Voraussetzungen der Jugendlichen, die Anmeldeunterlagen sowie bei Brückenangeboten mit beschränkter Platzzahl die verfügbaren Plätze.

³ Sie kann Abklärungsgespräche führen und kantonale Beratungsstellen einsetzen.

§ 6. *Aufnahme*

¹ Die Schulleitung nimmt die Jugendlichen in das konkrete Brückenangebot auf, wenn sie die Aufnahmevoraussetzungen nach den §§ 7–16 dieses Anhangs erfüllen und noch nicht 20 Jahre alt sind.

§ 7. *Intensiv-Integrationskurs (IIK) und Integrations- und Berufswahlklasse (IBK)*

¹ Für die Aufnahme in die Angebote IIK und IBK gelten für die Jugendlichen die folgenden Aufnahmevoraussetzungen:

- a) sie sind fremdsprachig;
- b) sie haben nicht die ganze Schullaufbahn in der Schweiz absolviert; und
- c) sie haben ihren Aufenthaltsort im Bildungsraum Nordwestschweiz.

² Über die Aufnahme in das Angebot IBK wird aufgrund eines Aufnahmegesprächs entschieden.

§ 8. *Brückenangebot Basis*

¹ Für die Aufnahme in das Brückenangebot Basis gelten die folgenden Aufnahmevoraussetzungen:

- a) Nachweis, dass die Schülerinnen und Schüler eine Schnupperlehre absolviert haben; und
- b) für Schülerinnen und Schüler des A-Zugs: Im Zeugnis nach dem ersten Semester des 11. Schuljahrs ergibt der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens 4,0.

² Wenn die Aufnahmevoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind, ist eine Aufnahme möglich, wenn:

- a) die zuständige Lehrperson der Sekundarschule eine Aufnahme empfiehlt; und
- b) die Jugendlichen im Laufe des 11. Schuljahres in den Ferien einen Arbeitseinsatz absolviert haben oder den Nachweis erbringen, dass sie sich intensiv darum bemüht haben.

§ 9. *Brückenangebot Basis Plus*

¹ Für die Aufnahme in das Brückenangebot Basis Plus gilt die folgende Aufnahmevoraussetzung:

- a) für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs: Im Zeugnis nach dem ersten Semester des 11. Schuljahrs ergibt der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens 4,0;
- b) für Schülerinnen und Schüler des A-Zugs: Im Zeugnis nach dem ersten Semester des 11. Schuljahrs ergibt der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens 5,0.

§ 10. *Login*

¹ Für die Aufnahme in das Angebot Login gelten die folgenden Aufnahmevoraussetzungen:

- a) die Jugendlichen sind fremdsprachig;

- b) sie haben nicht die ganze Schullaufbahn in der Schweiz absolviert; und
- c) sie verfügen über genügend Deutschkenntnisse, um dem Unterricht zu folgen.

² Über die Aufnahme wird aufgrund eines eingereichten Dossiers und eines Aufnahmegesprächs entschieden.

§ 11. Kaufmännische Vorbereitungsschule (KVS)

¹ Für die Aufnahme in das Angebot KVS gelten die folgenden Aufnahmevoraussetzungen:

- a) Nachweis, dass die Schülerinnen und Schüler eine Schnupperlehre im Bereich KV oder Detailhandel absolviert haben; und
- b) für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs: Im Zeugnis nach dem ersten Semester des 11. Schuljahrs ergibt der Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik mindestens 4,0;
- c) für Schülerinnen und Schüler des A-Zugs: Im Zeugnis nach dem ersten Semester des 11. Schuljahrs ergibt der Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik mindestens 5,0.

§ 12. Allgemeine berufsorientierende Vorlehre (Vorlehre A) inklusive Apprentas

¹ Für die Aufnahme in das Angebot Vorlehre A inklusive Apprentas gilt die folgende Aufnahmevoraussetzung:

Die Jugendlichen haben eine zugesicherte Praktikumsstelle.

² Jugendliche, die zur Zeit der Anmeldung noch keine Praktikumsstelle haben, sind verpflichtet, bis zum Schulbeginn ernsthaft und intensiv eine Praktikumsstelle zu suchen. Sie dokumentieren ihre Praktikumsuche.

³ Die Triagestelle des Kantons Basel-Stadt kann die Suche nach einem Praktikumsplatz zeitlich befristen und die Jugendlichen bis zu dieser Frist in ein anderes Brückenangebot einteilen.

⁴ Wer die Vorlehre A ohne Praktikumsstelle beginnt, wird unter der Bedingung aufgenommen, bis zu den Herbstferien eine Praktikumsstelle zu finden. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, kann die Schulleitung des Brückenangebots die Jugendlichen von der Schule weisen.

§ 13. Allgemeine Vorlehre mit heilpädagogischer Förderung (Vorlehre A-Job)

¹ Über die Aufnahme in das Angebot Vorlehre A-Job wird aufgrund eines eingereichten Dossiers und eines Aufnahmegesprächs entschieden.

§ 14. *Praxis Plus*

¹ Für die Aufnahme in das Angebot Praxis Plus gilt die folgende Aufnahmevoraussetzung:

Die Jugendlichen werden mit verstärkten Massnahmen unterstützt.

² Über die Aufnahme wird aufgrund eines eingereichten Dossiers und eines Aufnahmegesprächs entschieden.

§ 15. *Vorkurse der Berufsfachschulen*

¹ Für die Aufnahme in die Vorkurse der Berufsfachschulen gilt die folgende Aufnahmevoraussetzung:

Erfolgreiche Eignungsabklärung durch die Berufsfachschule.

² Die Modalitäten der Eignungsabklärung werden in Absprache mit den Triagestellen Basel-Stadt und Basel-Landschaft durch die Berufsfachschule festgelegt.

§ 16. *Duale Vorlehren der Berufsfachschulen*

¹ Für die Aufnahme in eine duale Vorlehre gilt die folgende Aufnahmevoraussetzung:

Nachweis eines Vorlehrvertrags mit einem Ausbildungsbetrieb.

§ 17. *Austritt*

¹ Treten Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres aus oder werden sie aufgrund ihres Verhaltens von der Schule gewiesen, so wird den Erziehungsberechtigten ein Betrag von CHF 800 in Rechnung gestellt. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die eine berufliche Grundbildung beginnen.

III. Profilklassen (§ 18 SLV)**1. Sportklassen****§ 18.** *Aufnahmevoraussetzungen*

¹ In die Sportklassen der Sekundarschule und des Gymnasiums werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie erfüllen die schulischen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Schule. Für die Aufnahme in eine Sportklasse des Gymnasiums ist ein definitiver Übertritt erforderlich (§ 67 Abs. 2 und 3 SLV).

- b) Sie erfüllen die sportlichen Kriterien, die von den Schulleitungen in Absprache mit der verantwortlichen Stelle für Leistungssportförderung des Sportamts Basel-Stadt festgelegt werden. Für den Bereich Tanz oder Ballett kann ein den Anforderungen genügenden Leistungsausweis aus dem Bereich Tanz oder Ballett vorgewiesen werden. In eine Sportklasse können auch Musikerinnen und Musiker aufgenommen werden, die die musikalischen Kriterien erfüllen, die von der Schulleitung in Absprache mit der Musik-Akademie Basel festgelegt werden.
- c) Sie unterzeichnen die Charta für Sportklassen und verpflichten sich die Leitideen einzuhalten, sich u.a. durch Eigeninitiative, Disziplin und Planung ihrer Aktivitäten im schulischen und sportlichen Bereich für gute Leistungen einzusetzen und die Betreuenden der Sportklassen über ihre sportlichen Zielsetzungen, ihr Trainings- und Wettkampfprogramm, die erzielten sportlichen Resultate sowie allfällige Verletzungen zu informieren.

² Übersteigt die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen die Zahl der vorhandenen Plätze, entscheidet die Schulleitung über die Reihenfolge der Aufnahme. Sie achtet dabei auf die Ausgewogenheit der Sportarten, der Geschlechter sowie auf das sportliche und schulische Potenzial.

§ 19. *Wiederholen eines Schuljahres*

¹ Schülerinnen und Schüler einer Sportklasse der Sekundarschule, die nach § 41 der Schullaufbahnverordnung ein Schuljahr wiederholen, müssen neu nach § 18 dieses Anhangs in eine Sportklasse aufgenommen werden.

² Schülerinnen und Schüler einer Sportklasse des Gymnasiums, die nach §§ 51 oder 52 der Schullaufbahnverordnung ein Schuljahr wiederholen, müssen in eine Klasse der allgemeinen Richtung wechseln. In begründeten Fällen und auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleitung einer Wiederholung des Schuljahres in einer Sportklasse zustimmen. Diese Schülerinnen und Schüler müssen neu nach § 18 in eine Sportklasse aufgenommen werden.

§ 20. *Versetzung in eine Klasse der allgemeinen Richtung*

¹ Bei Nichterfüllung (§ 18 Abs. 1 lit. b) oder wiederholter Nichteinhaltung (§ 18 Abs. 1 lit. c) der Aufnahmevoraussetzungen oder der übrigen gesetzlichen Pflichten kann die Schulleitung nach schriftlicher Verwarnung die Versetzung in eine Klasse der allgemeinen Richtung anordnen.